

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues. 1839-1872 1840**

7 (13.7.1840)

# Verordnungsblatt

## der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 13. Juli

N<sup>ro.</sup> 7.

1840.

N<sup>o.</sup> 3672. Den Werth der Flußbaumaterialien betreffend.

Die Großherzogliche Forstpolizeidirection hat mittelst Beschlusses vom 2. d. M., Nr. 1856, den Werth der Flußbaumaterialien für die Periode pro 18<sup>39/40</sup> nach anliegendem Tarif, mit welchem man diesseits einverstanden ist, definitiv bestimmt.

Indem man die Inspectionen zur Nachachtung hievon in Kenntniß setzt, wird denselben weiter bemerkt, daß auf die von einigen Inspectionen in Antrag gebrachte Herabsetzung der Preise solcher Flußbaumaterialien, welche mittelst Durchforstungen gewonnen werden, nicht eingegangen worden ist, da dem §. 94 des Forstgesetzes zu Folge die Flußbaubehörden nicht gehalten sind, sich derartiges Durchforstungsholz anweisen zu lassen, und es ihnen daher, wenn sie solches dennoch annehmen wollen, unbenommen bleibt, sich wegen des Preises mit den Waldeigenthümern zu verständigen.

Endlich haltet es diese Behörde für billig, daß in solchen Fällen, wo ein Sommerhieb ausgeführt wird, wodurch die Waldungen immerhin Noth leiden, und zur Kultur einen besondern Aufwand erfordern, ein mäßiger Beitrag zu den Kulturkosten geleistet werde.

Nach Maßgabe des nun für die Periode 18<sup>39/40</sup> festgestellten Tarifs sind die Forderungen der Waldeigenthümer für die im Etatsjahr 18<sup>39/40</sup> abgegebenen Flußbaumaterialien zu liquidiren, und etwaige Restforderungen zur Prüfung und Genehmigung hieher einzuberichten.

Karlsruhe, den 20. Juni 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Nochliß.

vdt. Fecht.

*Cont. Bureau*

Namen der Forstämter.	Namen der Forstbezirke.	100 Stück Kaskinien von				100 Bund Flecht- gerthen von				1 Klafter Pfahlholz von			
		hartem Holze	weichem Holze	Dornen		hartem Holze	weichem Holze			hartem Holze	weichem Holze		
Oberheinkreis Gmnenbüdingen Freiburg Ranbern	Reningen	10	—	4	—	10	—	—	10	—	6	—	
	Rippenheim	—	7	—	—	—	7	—	—	6	—	—	
	Breitach	10	—	5	—	10	—	—	10	—	6	30	
Mittelheinkreis Mollbach Ranbern Eulsburg	Mollbach	—	7	5	—	—	6	—	—	—	8	—	
	Ranbern	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	
	Eulsburg	12	—	7	—	12	—	—	12	—	9	—	
Unterheinkreis Mollbach Eulsburg	Mollbach	9	—	5	—	9	—	—	9	—	8	—	
	Eulsburg	9	—	4	—	—	—	—	9	—	7	—	
	Freiburg	8	—	3	—	8	—	—	8	—	6	—	
Oberheinkreis Mollbach Eulsburg	Mollbach	8	—	3	—	8	—	—	8	—	6	—	
	Eulsburg	8	—	4	—	—	6	—	—	—	7	—	
	Freiburg	8	—	4	—	8	—	—	8	—	7	—	
Mittelheinkreis Mollbach Eulsburg	Mollbach	8	—	4	—	8	—	—	8	—	7	—	
	Eulsburg	8	—	4	—	8	—	—	8	—	7	—	
	Freiburg	8	—	4	—	8	—	—	8	—	7	—	
Unterheinkreis Mollbach Eulsburg	Mollbach	8	—	4	—	8	—	—	8	—	7	—	
	Eulsburg	8	—	4	—	8	—	—	8	—	7	—	
	Freiburg	8	—	4	—	8	—	—	8	—	7	—	
Oberheinkreis Mollbach Eulsburg	Mollbach	8	—	4	—	8	—	—	8	—	7	—	
	Eulsburg	8	—	4	—	8	—	—	8	—	7	—	
	Freiburg	8	—	4	—	8	—	—	8	—	7	—	
Mittelheinkreis Mollbach Eulsburg	Mollbach	8	—	4	—	8	—	—	8	—	7	—	
	Eulsburg	8	—	4	—	8	—	—	8	—	7	—	
	Freiburg	8	—	4	—	8	—	—	8	—	7	—	
Unterheinkreis Mollbach Eulsburg	Mollbach	8	—	4	—	8	—	—	8	—	7	—	
	Eulsburg	8	—	4	—	8	—	—	8	—	7	—	
	Freiburg	8	—	4	—	8	—	—	8	—	7	—	

**Nö. 3697.** Die Versicherung der holzernen gedeckten Brücken auf Staatsstraßen, welche Eigenthum des Staates sind, gegen Brandunglück betreffend.

Durch einzelne Vorgänge sieht man sich veranlaßt, möglichem Schaden durch Brandunglück an den bestehenden gedeckten holzernen Brücken der Wasser- und Straßenbauverwaltung vorzubeugen, und beauftragt daher die Wasser- und Straßenbau-Inspectionen, für die Aufnahme derselben in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt zu sorgen, und das Resultat der nach der höchsten Verordnung vom 18. September 1828, Nr. 1528, Regierungsblatt S. 205 vorzunehmenden Schätzung hieher anzuzeigen.

Karlsruhe, den 20. Juni 1840.

**Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.**

**Nochlit.**

vdt. Kost.

**Nö. 3893.** Die Verrechnung der Klassensteuer betreffend.

Durch Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 15. v. M., Nr. 6616, sind die Directionen des Wasser- und Straßenbaues und des Eisenbahnbaues beauftragt worden, nachstehende Verordnung des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 23. Mai d. J. den Wasser- und Straßenbaukassen und den Eisenbahnbaukassen zu verkünden, und dieselben anzuweisen, daß sie solche mit dem Anfange des Klassensteuer- beziehungsweise Rechnungsjahrs 1840, in Vollzug setzen.

Karlsruhe, den 1. Juli 1840.

**Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.**

**Nochlit.**

vdt. Haager.

**Nö. 4199.**

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß von den verschiedenen Kassen, welchen durch den S. 10 der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838, Regierungsblatt pag. 220 und einigen nachgefolgten Verordnungen der Einzug der Klassensteuer als Elementarerhebungsstellen übertragen ist, beim Einzug und bei der Verrechnung der Klassensteuern nicht durchgehend nach gleichen Grund-sätzen verfahren wird; wir sehen uns deshalb veranlaßt zur Herstellung eines übereinstimmenden Verfahrens im Einverständnis mit Großh. Oberrechnungskammer zu verordnen wie folgt:

## §. 1.

Die im §. 10 der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 oder einer derselben nachgefolgten Verordnung genannten Klassen haben von der in ihren Hebrregistern aufgeführten Klassensteuerpflichtigen die Steuer in nachstehender Weise zu erheben:

- 1) bei Besoldungen, Gehalten, Pensionen u. s. w., welche in Quartalsraten bezahlt werden, die mit den Klassensteuerterminen zusammenfallen (1. August, 1. November, 1. Februar, 1. Mai) von den auf diese Termine zu leistenden Zahlungen je einen Quartalsbetrag der Steuer;
- 2) bei Besoldungen, Gehalten, Pensionen u. s. w., welche zwar in Quartalsraten, jedoch in andern Terminen bezahlt werden, jedesmal einen Quartalsbetrag der Steuer, der für dasjenige Klassensteuerjahr verrechnet wird, in welches der Auszahlungstermin fällt;
- 3) bei Besoldungen, Gehalten, Pensionen u. s. w., welche in Monatsraten bezahlt werden, bei deren Auszahlung je ein Monatsraturum der Steuer;
- 4) hat der Pflichtige nur Zählgelder oder Geschäftsgebühren zu beziehen, so erfolgt der Abzug nach den voranstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1, 2 oder 3, je nachdem über jene Gebühren vierteljährlich oder monatlich abgerechnet wird. Findet weder die eine noch die andere Abrechnungsweise statt, so hat der Einzug auf die unter 1 genannten Termine baar zu geschehen;
- 5) bezieht aber der Pflichtige kein baares Geld von der erhebenden Klasse, weil sein Einkommen nur in Naturalien, in Weinutzungsgütern u. s. w. besteht, so geschieht die Einhebung in Quartalsraten baar auf die unter Ziffer 1 genannten Termine;
- 6) geht endlich ein Klassensteuerpflichtiger, dessen Jahresschuldigkeit im Hebrregister constatirt ist, im Lauf des Klassensteuerjahrs ab, und bleibt nach den Bestimmungen der mehrfach genannten Vollzugsverordnung ein Raturum zu erheben, so ist solches sogleich zu berechnen, und bei der letzten Zahlung an den Pflichtigen durch Abzug, oder, wenn keine Zahlung zu leisten ist, sogleich baar zu erheben;
- 7) Bruchkreuzer sind bei der Erhebung und Verrechnung der Klassensteuer dadurch zu vermeiden, daß die an der Jahresschuldigkeit des Steuerpflichtigen — im Fall der Erhebung in Quartalsraten — bei der Theilung durch 4 — und im Fall der Erhebung in Monatsraten — bei der Theilung durch 12 — übrig bleibenden Kreuzerbeträge mit dem letzten Quartals- resp. Monatsraturum, oder bei der letzten Zahlung (Ziffer 6) erhoben und verrechnet werden.

## §. 2.

Das Klassensteuerregister erhält Behufs der Verrechnung der in Monatsraten eingehenden Steuerbeträge künftig 12 mit dem Monat Mai beginnende Monatsspalten. Alle Steuerbeträge sind in die Spalte desjenigen Monats einzutragen, in welchen der Abzug oder die Erhebung erfolgt.

Die Spalten der ersten eilf Monate (Mai bis einschließlich März) sind je am Schlusse des betreffenden Monats zu summiren, und es ist deren Summe in dem Kassentagebuch (Journal) noch

F  
 19/3  
 42 N<sup>o</sup> 3060 2.52

(Orth.)  
 vor dessen Abschluß in Einnahme zu stellen. Die Spalte des 12ten Monats (April) ist bis zur erfolgten Buchung der Steuerabgänge offen zu halten, spätestens aber am 20. Juni abzuschließen, und in das Kassencbuch zu übertragen. Gleichzeitig erfolgt der Abschluß des Registers und die Constatirung der etwa vorhandenen Reste.

Zur Aufnahme der nach §. 1 in den Monaten <sup>Nov. u. Dez.</sup> Mai und Juni fällig werdenden, dem folgenden Klassensteuerjahr und beziehungsweise Rechnungsjahr angehörenden Steuerbeträge muß das Klassensteuerregister schon im Anfang des Monats <sup>Marz</sup> Marz eröffnet werden.

## §. 3.

Der Schlußsatz des §. 39 der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 macht nothwendig, daß die Klassensteuernachträge, welche sich bei den dort genannten Steuerpflichtigen nach Maßgabe des §. 35 ergeben, schon während des Steuerjahrs angesetzt und zur Erhebung gebracht werden. Die im §. 10 bezeichneten Verrechnungen haben demgemäß, sobald sich ein Zugang ergibt, die Steuer-schuldigkeit des neu eintretenden Klassensteuerpflichtigen für den Rest des Steuerjahrs zu berechnen. Diese Nachträge in ein als Nachtragshebrregister zu bezeichnendes Formular nach der Zeitfolge ihrer Entstehung aufzunehmen, die Steuerquoten je nach der Verfallzeit zu erheben, und hierbei sowohl, als beim monatlichen Abschluß des Registers, nach den in den voranstehenden §§. 1 und 2 gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Zur Begründung des "Soll" dieses Registers wird im Laufe des Monats <sup>Septbr.</sup> März das in §. 37 der Vollzugsverordnung vorgeschriebene Klassensteuernachtragsregister aufgestellt, in dem zuerst die bereits in das Nachtragshebrregister aufgenommenen Steuerpflichtigen übertragen, sofort diejenigen mit ihren Steuerschuldigkeiten angefügt werden, welche aus der Kasse der Verrechnung keine baare Bezüge zu erheben haben.

Nach Rückkunft des genehmigten Registers ist das Nachtragshebrregister zu vervollständigen, und es sind die noch unerhobenen Beträge baldigst einzuziehen, zu welchem Behuf die zwölfte Monats-spalte erforderlichen Falls bis zum 20. Juni offen belassen wird.

## §. 4.

Die Klassensteuerabgänge und Rückersätze sind sogleich nach Einkunft des genehmigten Registers (§. 37 der Vollzugsverordnung) Erstere durch Eintrag in das Hebrregister, Letztere durch Abrechnung oder Baarzahlung zu vollziehen, und summarisch im Lieferchein in Ausgabe zu setzen.

## §. 5.

Die Ablieferungen an die Obererhebungsstellen, welche spätestens auf den 20. September, 20. Dezember, 20. März und 20. Juni vollzogen seyn sollen, kommen im Kassentagebuch (Journal) auf den Grund des Liefercheins nur summarisch nach ihrem Hauptbetrag, also einschließlic der Hebrgebühr und der etwaigen Abgänge und Rückersätze in Ausgabe.

## §. 6.

Haben sich beim Abschluß des Klassensteuerregisters und des Nachtragshebrregisters Reste ergeben,

so sind solche in ein, als Rückstandshebrregister (des folgenden Steuerjahrs) zu bezeichnendes Formular des Klassensteuerregisters zu übertragen, bei dessen Behandlung die im §. 2 oben gegebenen Vorschriften gleichfalls Anwendung finden.

## §. 7.

Diejenigen Elementarerhebungsstellen, welche zugleich Staatsverrechnungen sind, oder deren Rechnungswesen mit jenem des Staats harmonirt, verrechnen die erhobenen und abgelieferten Klassensteuern unter Abtheilung IV. Tit. IV.

An }  
"Von } und für andere Staatsverwaltungskassen."

in Einnahme und Ausgabe, die übrigen Verrechnungen unter jenen Rubriken, welche ihnen von ihren vorgesetzten Stellen hierzu bezeichnet sind. Im Hauptbuch werden die etwaigen Rückstände aus dem Hebrregister und beziehungsweise Nachtragsregister vom vorhergehenden Jahr, dann des Jahres Soll nach dem Klassensteuerregister vom laufenden Jahr und die Summe der Nachträge nur innerhalb Falz der Einnahme vorgemerkt, und es wird in gleicher Weise am Jahreschluß durch Abrechnung der eingegangenen Summen der Erhebungsrest für das folgende Jahr gezogen. — In das wirkliche Soll der Einnahme und Ausgabe gelangen dagegen nur jene Summen, welche sich aus den Abschlüssen des Rückstandsregisters, des Klassensteuerregisters und des Nachtragshebrregisters als baar oder durch Abgang erhoben darstellen.

Es wird aufmerksam gemacht, daß die in den Monaten <sup>Proch. v. Juli,</sup> Mai und Juni auf den Grund der Register für das erst begonnene Steuerjahr etwa schon eingegangenen Steuerbeträge nicht mit den obengedachten zu vermengen, vielmehr von diesem getrennt zu buchen sind, da sie erst mit dem Lieferschein für das erste Quartal des folgenden Jahrs an die Obererhebungsstelle eingeliefert werden, und darum bei jenen Verrechnungen, welche ihre Bücher auf den 1. Juli abzuschließen haben, Ablieferungsreste für das folgende Rechnungsjahr bilden.

## §. 8.

Hinsichtlich der Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter, soweit sie als Elementarerhebungsstellen für die Klassensteuerpflichtigen der Steuerverwaltung zu betrachten sind, verbleibt es in Bezug auf die Verrechnung der Klassensteuer bei den desfalligen Vorschriften ihrer Rechnungsinstruction, da sie keine Ablieferungen zu vollziehen und keine Lieferscheine aufzustellen haben.

Karlsruhe, den 23. Mai 1840.

Ministerium der Finanzen.

(gez.) v. Böckh.

vdt. Dies.

**N<sup>o</sup> 3960.** Den Vollzug des ordentlichen Etats pro 18<sup>40</sup>/<sub>41</sub>, insbesondere jenen für den Wasserbau betreffend.

Den Wasser- und Straßenbau-Inspectionen wird eröffnet, daß ihnen durch die diesseitige Expeditor die Wasserbaurelationen ohne weitere Fertigungen zugehen werden, nachdem sie nun im Allgemeinen die Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern erhalten haben.

Der Vollzug derselben hat sich vor der Hand auf die §§. 12 und 15 des Rechnungsrubrikenschemas und auf die den Inspectionen auf besondere Vorträge ertheilt werdenden speziellen Bewilligungen zu beschränken, bis nach dem Abflusse des Sommerhochwassers eine weitere Etatsrevision das eigentliche Bedürfnis für das Jahr 18<sup>40</sup>/<sub>41</sub> herausgestellt haben wird. Ferner ist es nothwendig, daß jetzt schon für die Beschaffung der erforderlichen Faschinen nach den jetzigen allgemeinen Bewilligungen gesorgt werde, wenn auch dieselben im Einzelnen noch wesentliche Veränderungen erleiden werden.

Die Inspectionen werden daher angewiesen, auf den Grund der vorläufig revidirten Etats die Verzeichnisse über das Bedürfnis an Faschinen aufzustellen und binnen 14 Tagen vorzulegen.

Karlsruhe, den 4. Juli 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Roehlitz.

vdt. Haager.

## D i e n s t n a c h r i c h t e n .

Nach hohem Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern, Nr. 7110, vom 27. Juni l. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich durch höchste Entschliesung aus Großherzogl. Geh. Kabinet vom 22. Juni l. J., Nr. 929, gnädigst bewogen gefunden, dem Dammmart Reiser von Darlanden, in Anerkennung seiner 50jährigen treuen und thätigen Dienstleistung, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

